



BEIBLATT ZUR STEUERERKLÄRUNG 2003

für Kapitalgesellschaften und
Genossenschaften

MERKBLATT

über

BERÜCKSICHTIGUNG DER GELDWERTVERÄNDERUNG BEIM STEUERBAREN KAPITAL

(Staats- und Gemeindesteuern 2003)

Im Steuerjahr 2003 wird für die Berechnung der Kapitalsteuer das steuerbare Kapital um die seit dem 1. Januar 1987 eingetretene Geldwertveränderung herabgesetzt (§ 62 Abs. 2 StG). Dies gilt nicht für Holding- und Domizilgesellschaften, die nach § 63 oder § 64 StG besteuert werden.

Die T e u e r u n g betrug seit dem 1. Januar 1 9 8 7 38,32 %

In der Steuererklärung selbst ist allerdings weiterhin der Nominalwert des Kapitals zu deklarieren. Die Geldwertveränderung wird bei der Rechnungsstellung automatisch berücksichtigt.

Beispiel für die Berechnung der Staatssteuer:

steuerbares Kapital gemäss Deklaration bzw.
Steuerveranlagung Fr. 300'000.–

Teuerung seit dem 1.1.1987 38,32 %

Berechnung: $\frac{100}{138,32} \times \text{Fr. } 300'000.- = \text{Fr. } 216 \text{ § } 888.-$

Steuerbetrag: Fr. 216'888.- zum Satz von 2 ‰ = **Fr. 433.80** (statt Fr. 600.-)

Zu beachten ist jedoch, dass die Kapitalsteuer für Staat und Gemeinde mindestens je Fr. 300.- für Kapitalgesellschaften und je Fr. 100.-- für Genossenschaften beträgt (§ 62 Abs. 1 StG).

Nicht berücksichtigt wird die Geldwertveränderung dagegen **beim Verhältniskapital**, was sich bei der Ertragssteuer zugunsten der Gesellschaft auswirkt.

STEUERVERWALTUNG